



Inhaltsverzeichnis

Seite

Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2011	18
Beschlüsse des Stadtrates	18
Bezuschussung der Verpflegungskosten in Kindertagesstätten und Schulen in Jena	18
Mehrausgaben für Verzinsung von Steuererstattungen - überplanmäßige Mittelbereitstellung im Budget HPB 6 - Steuern und allgemeine Zuweisungen	19
Abberufung/Berufung Sachkundiger Bürger	19
Kommunale Entwicklungshilfe	19
JenaBonus-Sondertarife	20
Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes jenarbeit	21
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für Kultur und Marketing "JenaKultur" 2011	21
Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena	21
Öffentliche Bekanntmachungen	22
Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Jena21 – Technologiepark Jena Südwest", Gemarkung Göschwitz, Flur 2 und Winzerla, Flur 2 und 6	22
Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen	23
Ausschusssitzungen	24
Öffentliche Ausschreibungen	24
Erweiterung Angergymnasium, Staatliches Gymnasium „Angergymnasium“Karl-Liebknecht-Straße 87, 07749 Jena	24
Gastronomiebewerbung	24

Verordnung der kreisfreien Stadt Jena über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für das Jahr 2011

§ 1 - Begriffsbestimmungen

(1) Innenstadt:

Das Gebiet "Innenstadt" im Sinne dieser Verordnung umfasst alle Straßen bzw. Straßenabschnitte innerhalb des folgenden Straßenrings:

'Am Eisenbahndamm, Knebelstraße, Erbertstraße, Berggasse, Rathenastraße, Kochstraße, Grete-Unrein-Straße, Lutherstraße bis Blumenstraße, Blumenstraße, Carl-Zeiß-Platz, Carl-Zeiß-Straße, Krautgasse, Semmelweißstraße bis Angergasse, Angergasse, Am Steiger, Lessingstraße, Kritzgraben, Thomas-Mann-Straße, Nollendorfer Straße, Spitzweidenweg, Am Anger, Am Eisenbahndamm' einschließlich der Löbstedter Straße ab Am Anger bis zur Einmündung Am Gries.

(2) Löbstedter Straße:

Das Gebiet "Löbstedter Straße" im Sinne dieser Verordnung umfasst alle Straßen bzw. Straßenabschnitte innerhalb des folgenden Straßenrings:

'Löbstedter Straße / Wiesenstraße / Am Steinbach' einschließlich Gewerbegebiet Saalepark

(3) Die nicht in Abs. 1 und Abs. 2 benannten Gebiete entsprechen den Ortsteilen gem. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Jena.

§ 2 - Öffnungszeiten

In folgenden Gebieten der Stadt Jena dürfen Verkaufsstellen im Kalenderjahr 2011 an folgenden Sonntagen im Zeitrahmen von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr für die Dauer von maximal 6 zusammenhängenden Stunden aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Tag:	Gebiet(e):	Anlass:
27.02.11	Lobeda	Gesundheitstage- Lobe-Center
06.03.11	Innenstadt Burgau	Modifest – Neue Mitte, Goethegalerie Thüringen Woche - Burgaupark
03.04.11	Isserstedt Löbstedter Straße	Frühlingsfest – Globus Fest zur Gartensaison- eröffnung OBI

08.05.11	Burgau Löbstedter Straße	Frühlingsfest – Burgaupark Beet- und Balkonpflanzen-fest OBI
25.09.11	Löbstedter Straße	Herbstfest
02.10.11	Innenstadt Burgau Lobeda Isserstedt	Veranstaltung 15 Jahre Goethegalerie Herbstfest Burgaupark Oktoberfest Lobe-Center Oktoberfest Globus
30.10.11	Isserstedt	Herbstfest Globus
06.11.11	Innenstadt Lobeda	Wahl Miss und Mister Mitteldeutschland Goethegalerie Familienfest Lobe-Center
27.11.11	gesamtes Stadtgebiet	Weihnachtsmärkte

§ 3 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 2 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs.1 Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 4 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2011 außer Kraft.

ausgefertigt:

Jena, den 19.01.2011

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Bezuschussung der Verpflegungskosten in Kindertagesstätten und Schulen in Jena

- beschl. am 16.12.2010; Beschl.-Nr. 10/0815-BV

001 Die Zuschussung der Verpflegung an Kindertagesstätten und Schulen durch die Stadt Jena wird spätestens ab April 2011 eingestellt.
Der Haushaltsansatz 2011 wird auf 78 T€ reduziert.
Ggf. erforderliche Mehrkosten werden prioritär im Rahmen des Haushaltsvollzugs bereitgestellt.

Begründung:

Die Stadt Jena trägt seit 2008 die Verpflegungskosten für Kinder in Kindertagesstätten, deren Eltern gebührenbefreit sind oder Anspruch auf Gebührenerstattung nach § 90 SGB VIII haben oder eine JENABONUS-Card besitzen. Liegt eine teilweise Gebührenerstattung nach § 90 SGB VIII vor, wird ein Zuschuss von 1 € je Mahlzeit ausgereicht.

Seit Einführung der Regelung haben sich aufgrund steigender Fallzahlen und Essenpreise die Kosten deutlich erhöht, wie die nachfolgende Tabelle belegt:

	RE 2007	RE 2008	RE 2009	Plan 2010	Vor. Ist 2010	Plan 2011
Kita		305.421	493.464	500.000	542.000	295.000
Schule	92.766	295.397	377.134	300.000	321.400	165.000
Summe	92.766	600.818	870.598	800.000	863.400	460.000

Die in guten Haushaltsjahren eingeführte Regelung soll nun auf ein vertretbares Maß beschränkt werden, zumal die vollständige Kostenübernahme auch dazu führt, dass einmal bestelltes Essen in Krankheits- oder anderen Verhinderungsfällen nicht abbestellt oder grundsätzlich große Portionen bestellt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der neuen Zuschüsse richtet sich insbesondere nach den neuen gesetzlichen Regelungen zum SGB II. In den Entwürfen der Bundesregierung war eine teilweise Übernahme von Verpflegungskosten an Schulen vorgesehen. Die neuen städtischen Regelungen sollen dies berücksichtigen.

Ferner muss die Umsetzung mit den Essenanbietern besprochen werden, um ein möglichst unbürokratisches Handling für Eltern, Schulen, Kindertagesstätten und Verwaltung zu ermöglichen.

Mehrausgaben für Verzinsung von Steuererstattungen - überplanmäßige Mittelbereitstellung im Budget HPB 6 - Steuern und allgemeine Zuweisungen

- besch. am 16.12.2010; Beschl.-Nr.10/0819-BV

001 Die Mehrausgaben in der Verzinsung von Steuererstattungen (90000.84500) in Höhe von 1.250.000 € sind durch Mehreinnahmen in Höhe von 919.170 € aus der Verzinsungen von Steuernachforderungen (90000.26500) und durch Mehreinnahmen in Höhe von 330.830 € aus der Gewerbesteuer (90000.00300) zu decken.

Begründung:

Im Rahmen der Festsetzung der Gewerbesteuer sind Steuererstattungen zu verzinsen und dem Steuerschuldner auszuführen. Der Umfang und die Höhe der Steuererstattungen ist schwer abschätzbar. Der Steuerlauf November 2010 führte zu einem Mehrbedarf gegenüber dem Haushaltsansatz 2010, welcher nicht vollständig durch Mehreinnahmen aus Steuernachforderungen gedeckt werden kann.

Nachfolgende Messbescheide des Finanzamtes mit Korrektur der Gewerbesteuer führten zu Erstattungszinsen:

Steuerzahler	Messbescheid FA vom	Korrektur HHjahr	Korrektur Gewerbesteuer	Erstattungszinsen
--------------	---------------------	------------------	-------------------------	-------------------

1	18.10.10	2003/2005/2006	195 T€	51 T€
2	25.10.10	2004/2005/2008	1.479 T€	270 T€
3	16.11.10	2000/2001/2002	1.948 T€	941 T€

Bei einem Haushaltsansatz von 400 T€ konnten aus der Nachforderung von Gewerbesteuern bereits Einnahmen in Höhe von 1.319 T€ per Bescheid angeordnet werden. Somit können zur Deckung der Erstattungszinsen 919 T€ herangezogen werden. Der Restbetrag in Höhe von 331 T€ ist aus Gewerbesteuermehreinnahmen zu decken.

Abberufung/Berufung Sachkundiger Bürger

- beschl. am 15.12.2010; Beschl.-Nr. 10/0776-BV

001 Die Abberufung von Herrn Gerd Habersang und die Berufung von Herrn Thomas Ullmann als Mitglied im Stadtentwicklungsausschuss.

Kommunale Entwicklungshilfe

- beschl. am 15.12.2010; Beschl.-Nr. 10/0732-BV

001 Die Stadt Jena stellt ab 2011 0,02% ihres Haushaltes für konkrete Entwicklungsprojekte ihrer Partnerstädte zur Verfügung.

002 Voraussetzungen für eine finanzielle Zuwendung für Entwicklungsprojekte sind insbesondere

- die Hilfebedürftigkeit der Partnerstadt
- klar beschriebene und finanziell nachvollziehbare Einzelprojekte
- der Charakter der in Frage stehenden Projekte als Hilfe zur Selbsthilfe
- Förderfähigkeit analog zur Allgemeinen Zuschussrichtlinie der Stadt Jena
- zusätzlich einzuwerbende private Spenden im Sinne einer öffentlich-privaten Entwicklungspartnerschaft

003 Über die Zuwendung für ein Entwicklungsprojekt entscheidet ein öffentlicher Fachausschuss.

004 Nicht verbrauchte Mittel können in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Begründung:

Jena ist eine wohlhabende Stadt, während einige der Städte, mit denen wir durch Partnerschaftsvertrag bzw. Kooperationsvereinbarung verbunden sind, deutlich schlechtere wirtschaftliche Bedingungen haben. Hintergrund sind die Millenniums-Entwicklungsziele, die auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen im Jahr 2000 verabschiedet wurden sowie die Agenda-21-Beschlüsse von Rio de Janeiro von 1992. Der Deutsche Städtetages untermauerte das Engagement deutscher Städte u.a. mit seinem Präsidiumsbeschluss vom 4.11.2009 zur „Rolle der Kommunen als Partner der nationalen Entwicklungszusammenarbeit.“ Die Stadt wird sich vor diesem Hintergrund weitergehend als bisher an Projekten kommunaler Entwicklungshilfe

beteiligen und damit einen aktiven Beitrag für eine bessere Welt leisten.

Als politische Berufungsgrundlage für deutsche Kommunen gelten neben verschiedenen Unterstützungsbekundungen von Vertretern der Bundesregierung vor allem die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenzen, in denen sich die Länder generell zum eigenständigen entwicklungspolitischen Engagement der Kommunen sowie zu dessen Unterstützung und Förderung bekannten. Eine entsprechende Verankerung in den Gemeindeordnungen der Länder steht noch aus.

Bereits im Jahr 2000 hat sich die Stadt Jena dem Prozess „Lokale Agenda-21“ auf dem Wege eines Stadtratsbeschlusses angeschlossen. Die damals initiierte Arbeitsgruppe Entwicklungszusammenarbeit hat eine dauerhafte Fortsetzung in der aktiven Gestaltung der Jenaer Städtepartnerschaften mit San Marcos in Nicaragua und Lugoj in Rumänien gefunden. In Form von Schüleraustauschen und materieller Hilfe wird hier bereits seit vielen Jahren nennenswerte Hilfe geleistet. Exemplarisch steht der Aufbau einer lokalen Radiostation in San Marcos mit Hilfe Jenas (5.000 €) und anderer Partnerstädte im Jahr 2009. Im Jahr 2010 hat die Stadt Jena eine Bibliotheksprojekt in Beit Jala in Palästina mit 10.000 € unterstützt.

Aktueller Anlass für die vorliegende Initiative ist die finanzielle Not der Stadt Lugoj durch Kommunalisierung des Krankenhauses seitens des rumänischen Staates. Das Krankenhaus selbst ist in einem katastrophalen Zustand; der Stadt Lugoj fehlen die notwendigen Eigenmittel zur Akquirierung von Fördermitteln.

JenaBonus-Sondertarife

- beschl. am 16.12.2010; Beschl.-Nr. 10/0814-BV

001 Die als Anlage beigefügte Vereinbarung mit der Jenaer Nahverkehr GmbH für das Jahr 2010 zur Ermittlung und Abrechnung der Ausgleichsbeträge im Tarifsegment JenaBonus wird bestätigt.

Die Mehrausgaben für die Aufwendungen Nahverkehr für JenaBonus (Jenapass)-Inhaber (47000.63500) in der nach Satz 1 zu ermittelnden Höhe sind durch Mehreinnahmen in der Gewerbesteuer (90000.00300) zu decken.

002 Ab dem Jahr 2011 gelten die folgenden JenaBonus-Sondertarife:

Sondertarif für Vollzahler

Art	Grundpreis	Abgabepreis
Einzelfahrausweise	1,70 €	1,20 €
Wochenkarten	15,60 €	11,50 €
Monatskarten	47,60 €	34,40 €

Sondertarife für Schüler, Auszubildende usw.

Um die gesetzlich garantierten Ausgleichszahlungen erhalten zu können, muss als Grundpreis der genehmigte Tarif für ermäßigte Zeitfahrausweise angewandt werden. Um für die Nutzergruppe eine Gleichbehandlung zu erreichen wird ein 25 % - Abschlag gegenüber dem Abgabepreis für Vollzahler gewährt.

Art	Grundpreis	Abgabepreis
Einzelfahrausweise*		
Wochenkarten	11,70 €	8,60 €
Monatskarten	35,70 €	25,80 €

*Da Einzelfahrausweise gemäß PBefG § 45a nicht ausgleichsfähig sind, erfolgt in diesem Tarifsegment kein Verkauf.

Die Anwendung der Sondertarife wird unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt.

Begründung:

zu 001:

Am 04.03.2009 beschloss der Jenaer Stadtrat eine weitere Absenkung der Preise für den Erwerb von Fahrausweisen durch Inhaber des JenaPasses (JenaBonus-Card).

In der Folge wurde eine für das Jahr 2009 geltende Vereinbarung zur Finanzierung der durch die weitere Absenkung der Sozialtarife dem Jenaer Nahverkehr entstehenden Verluste geschlossen.

In dieser Vereinbarung wurde festgelegt, dass entsprechend der Ergebnisse der Preiselastizitätsstudie der FSU Jena der endgültige Ausgleichsbetrag festgesetzt wird.

Zwischenzeitlich hatte der Oberbürgermeister festgelegt, dass der Jenaer Nahverkehr diese ermäßigten Sozialtarife wegen der Verlängerung des VMT-Verbundtarifes bis zum 31.12.2010 unter den gleichen Prämissen auch für 2010 anwenden soll.

Nach intensiven Diskussionen über die Ergebnisse der Preiselastizitätsstudie hat man zwischenzeitlich eine inhaltliche Übereinstimmung erzielt, sodass nun die endgültige Vereinbarung für das Jahr 2010 (einschließlich der Auswirkungen für 2009) abgeschlossen werden kann.

zu 002:

Mit der Fortführung und Erweiterung des VMT (vgl. Stadtratsvorlage 10/0737 vom 24.11.2010) wird es in der Stadt Jena keinen Haustarif JenaPass mehr geben. Inhaltlich und wirtschaftlich diesem für die Nutzer gleichgestellt wird der JenaBonus künftig als Sondertarif in der Stadt Jena eingeführt.

Der Jenaer Nahverkehr erhält dabei die Differenz zum normalen VMT-Tarif durch die Stadt Jena erstattet. Diese wiederum refinanziert sich über eine entsprechende Ausschüttung der Stadtwerke Jena GmbH. Da eine solche Ausschüttung nur bei den entsprechenden bilanziellen Voraussetzung möglich sein wird, muss die Anwendung der Sondertarife unter Haushaltsvorbehalt gestellt werden.

Bei diesen Ermäßigungen handelt es sich grundsätzlich

um freiwillige Leistungen. Aufgrund der erwarteten schwierigen Haushaltslage in den nächsten Jahren sieht sich die Stadt Jena außerstande, künftig die bisherige nochmalige Rabattierung des JenaBonus aufrecht zu erhalten. Lediglich im Schüler- und Ausbildungsbereich wird diese weiterhin als notwendig angesehen.

Nach vorliegenden Berechnungen wird der dem Nahverkehr zu erstattende Ausgleich im Jahr 2011 ca. 280 T€ betragen. Bei Aufrechterhaltung der bisherigen Rabattierung würde sich dieser Betrag auf ca. 500 T€ erhöhen.

Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes jenarbeit

- beschl. am 15.12.2010; Beschl.-Nr. 10/0783-BV

001 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes jenarbeit für das Wirtschaftsjahr 2011 wird bestätigt.

Begründung:

Gemäß § 6 Ziffer 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes jenarbeit entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Der Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes besteht aus einem Erfolgs-, Finanz-, Vermögens- und Stellenplan. Diese Pläne basieren auf den bislang bekannten Informationen über die Abwicklung der Finanzströme im Rahmen des SGB II und sind mit dem Haushaltsplanentwurf 2011 der Stadt Jena abgestimmt. Der Erfolgsplan 2011 schließt ergebnisneutral (Aufwand = Ertrag) ab.

Für die Zuweisungen der **Eingliederungshilfe** und **Verwaltungskostenerstattung** liegen vorläufige Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf der Basis des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2011 zugrunde. Diese beinhalten für die Stadt Jena neben einer relativ geringfügigen Senkung des Budgets für Verwaltungskosten (330 T€) eine gravierende Reduzierung der Eingliederungsmittel in Höhe von über 2,7 Mio. € (29 %). Die Ursache dafür liegt in der drastischen Kürzung des Haushaltsansatzes des Bundes für finanzielle Eingliederungsleistungen von 6,8 auf 5,3 Mrd. €. Eine derartige Reduzierung der finanziellen Eingliederungsmittel erfordert für 2011 eine generelle Überprüfung der Eingliederungsinstrumente auf deren Notwendigkeit und Wirksamkeit.

Für die Höhe des **Arbeitslosengeldes II** (einschl. Sozialgeld und Sozialversicherung) ist der tatsächliche Bedarf entscheidend. So bildet für den Wirtschaftsplan 2011 auch der zu erwartende Bedarf, mit einer geringen Steigerung gegenüber dem derzeitigen Ist, die Grundlage.

Gleiches gilt ebenfalls für die Höhe der geplanten Erstattung der **Kosten der Unterkunft und Heizung**. In Übereinstimmung mit der städtischen Haushaltsplanung wurden für diese Position 19,5 Mio. € vorgesehen. Die im Wirtschaftsplan 2011 vorgesehenen Ausgaben für

die **Verwaltung** des Eigenbetriebes liegen mit 7,6 Mio. € wahrscheinlich wie in den vergangenen Jahren unter den Budgetvorgaben des Bundes einschl. des städtischen Anteils an den Verwaltungskosten. Der derzeitige Differenzbetrag wird aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit beider Haushaltstitel als zusätzliche Ausgaben für Eingliederungshilfen ausgewiesen.

Hinweis:

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses kann bei Bedarf während der Dienstzeiten im Büro des Stadtrates eingesehen werden, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für Kultur und Marketing "JenaKultur" 2011

- beschl. am 15.12.2010; Beschl.-Nr. 10/0812-BV

001 Der Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes Kommunale Kindertagesstätten Jena für das Jahr 2011 wird bestätigt.

Begründung:

Der optimierte Regiebetrieb wurde am 01.01.2008 gegründet.

Er wird entsprechend § 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) als Sondervermögen geführt.

Gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 2 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Der Wirtschaftsplan basiert auf einem durchschnittlichen Betreuungsvolumen von 1.110 Kindern in Kindereinrichtungen (2010: ca. 1.106) und 275 Kindern (2010: ca. 208 Kinder) in der Kindertagespflege. Er ist geprägt vom neuen Thüringer Kindertagesstättengesetz, welches zur Neueinstellung von 23,75 vollzeitbeschäftigten Erzieherinnen führte.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 2,7 T€ ab.

Von der Stadt Jena sind 10,45 Mio. € Erträge eingestellt.

Investitionsmaßnahmen sind in Höhe von 40 T€ geplant.

Verpflichtungsermächtigungen und Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten im Büro des Stadtrates eingesehen werden, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena

- beschl. am 15.12.2010; Beschl.-Nr. 10/0784-BV

001 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena für das Wirtschaftsjahr 2011 wird bestätigt.

Im Wirtschaftsplan KSJ für das Jahr 2011 ist zusätzlich zu berücksichtigen:

- Für den barrierefreien Ausbau des Busbahnhofs werden 20.000 € in den Investitionsplan eingestellt. Eine akustische Informationssäule und ein Leit-system mit funk-tionstüchtigen Aufmerksamkeitsfeldern für sehbehinderte Menschen sind nachzurüsten.

002 Der Aufnahme des innerstädtischen Investitionskredites in Höhe von 3.275 T€ für das Bauvorhaben Betriebshof 2, Löbstedter Straße 65, wird zugestimmt.

Begründung:

Entsprechend § 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat der Stadt Jena über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes KommunalService Jena.

Der Wirtschaftsplan 2011 wurde auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 10/0672-BV des Stadtrates der Stadt Jena vom 27.10.2010 erarbeitet.

Abweichend vom Beschluss wurde im vorliegenden Wirtschaftsplan berücksichtigt, dass zur Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen:

- 8.356 T€ nicht im Jahr 2010 in Anspruch genommene Haushaltsmittel auf das Jahr 2011 übertragen werden. Mit dem Jahresabschluss 2010 der Stadt Jena werden die endgültigen Beträge festgestellt. Der Wirtschaftsplan 2011 ist dann entsprechend fortzuschreiben.
- 2.680 T€ Fördermittel vom Land Thüringen bereitgestellt werden (Beschluss: 3.500 T€).
- 500 T€ Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge nicht zur Verfügung stehen. Die im Geschäftsjahr 2011 veranlagten Erschließungs- und Straßenausbau-beträge betreffen ausschließlich Investitionen der Stadt Jena und fließen deshalb auch dem Haushalt der Stadt Jena zu.

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 204 T€ ab. Ursache hierfür ist die Begrenzung des städtischen Zuschusses 2011 zur Betreibung der städtischen Verkehrsinfrastruktur auf den Wert des Haushaltsplanes 2010 (8.064 T€). Planmäßig ist die Gewährung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von 8.900 T€ vorgesehen.

Insgesamt sind Leistungen für die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe in Höhe von 26.918 T€ (ohne Gebühren) in den Wirtschaftsplan eingestellt.

In den Vermögensplan sind investive Maßnahmen in Höhe von 19.809 T€ eingestellt.

Im Jahr 2011 ist die Aufnahme eines innerstädtischen Investitionskredites in Höhe von 3.275 T€ geplant. Der Kredit wird zur Finanzierung der Bauvorhaben auf dem Betriebshof 2, Löbstedter Straße 65, benötigt. Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 6.054 T€ für Straßenbaumaßnahmen und den Kauf von Spezialtechnik für die Stadtreinigung beantragt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten im Büro des Stadtrates eingesehen werden, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Jena21 – Technologiepark Jena Südwest", Gemarkung Göschwitz, Flur 2 und Winzerla, Flur 2 und 6

Aufgrund der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 27. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 23.06.2010 beschlossen, für das Gebiet "Jena21" in den Gemarkungen Göschwitz und Winzerla einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 genannte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehend angegebenen Grundstücke:

Gemarkung Göschwitz, Flur 2, Flurstücke 132/1, 148/5 (teilweise), 155/3, 155/5, 155/6, 155/7, 170/1, 175/8 (teilweise), 182/3, 182/8, 184/1, 186/5, 186/8, 186/9, 186/10, 186/13, 186/14, 186/15, 186/27, 186/28, 186/29, 186/31, 186/33

Gemarkung Winzerla, Flur 2, Flurstücke 21/3 (teilweise), 36/1, 37/1 (teilweise), 55/11, 55/13, 55/14, 57/2, 58/2, 59/2, 60/10, 60/11, 61/2, 62/4, 62/11 (teilweise), 62/12, 62/13

Gemarkung Winzerla, Flur 6, Flurstück 4/1

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Er ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- Vorhaben im Sinne § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Mit Datum vom 10. Januar 2011 hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass die vorstehend bezeichnete Satzung nicht beanstandet wird. Die Satzung wird mithin gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO i.V.m. §§ 1 bis 3 und 6 ThürBekVO bekannt gemacht.

Eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung

geltend machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Lageplan zur Satzung vom Zeitpunkt der Rechtskraft an von jedermann während der Sprechzeiten (donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr) bzw. nach telefonischer Vereinbarung in der Stadtverwaltung Jena, im Dezernat Stadtentwicklung, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, 2. Etage, Zimmer 2_09, eingesehen werden kann.

ausgefertigt:

Jena, den 18.01.2011

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde **Jena**

Gemarkung **Lichtenhain** Flur **1**
Flurstück **264 Lützowstraße 21**

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **08.02.2011** bis **07.03.2011**
in der Zeit von **8.00 Uhr** bis **16.00 Uhr**

in den Räumen der:

Vermessungsstelle Dipl.Ing.(FH) Bernd Feil
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Wenigenjenaer Ufer 13
07743 Jena


eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Bernd Feil, Wenigenjenaer Ufer 13, 07749 Jena, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Jena, den 19.01.2011 gez. Bernd Feil
ÖbVI



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **01.02.2011, 17.00 Uhr**, findet im Beratungsraum 1. OG, Paradiesstraße 6, die Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Vereinszuschüsse 2011 – Sport und Integration
4. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **03.02.2011, 18.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des historischen Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Tagesordnung

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena
4. Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf – Rahmenkonzeption zur Vernetzung von Jugendhilfe und Schule in Jena
5. Vergabe Schulbezogene Jugendarbeit 2011
6. Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung eines Schulversuches gemäß § 12 des Thüringer Schulgesetzes
7. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA
| EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA |

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena 1.OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Erweiterung Angergymnasium, Staatliches Gymnasium „Angergymnasium“ Karl-Liebknecht-Straße 87, 07749 Jena

Gefördert nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz („Konjunkturprogramm II“) durch die Bundesrepublik Deutschland.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
15.2	WC-Trennwände 2 Anlagen WC-Trennwände für 2 WC-Anlagen	10,00 €	30.05.2011 bis 10.06.2011	15.02.2011 12:30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 6661.1201.23 mit dem Vermerk „Erweiterung Angergymnasium, Los 15.2“ einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem 25.01.2011 verschickt. Sie können auch täglich von 09:00–12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Die Zuschlagsfrist endet am **17.03.2011**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

jena KULTUR
Kultur und Marketing Jena.



Gastronomiebewerbung

JenaKultur vergibt für die gastronomische Versorgung während der Kulturarena Jena 2011 vom 07. Juli bis 21. August auf dem Theatervorplatz, Schillergässchen 1 das Gastronomierecht für 4 Versorgungseinrichtungen. Es handelt sich um 2 Getränkeassortimente und 2 Speisenangebote. Interessenten können die Verdingungsunterlagen für nur eines der oben genannten Sortimente unter JenaKultur - Volksbad, BgA Kulturelle Veranstaltungen / Kulturarena, Knebelstrasse 10, 07743 Jena (Tel. 498190) anfordern. Die Bewerbungsfrist endet am 06. März 2011.